

ZH_OBERGERICHT UE120049 vom 14. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht UE120049

FR: ZH_OBERGERICHT UE120049 du 14 janvier 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UE120049 del 14 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1

Am 22. März 2011 erstattete A. _____ Strafanzeige und stellte Strafantrag gegen B. _____ und Unbekannt wegen übler Nachrede (Art. 173 StGB) und unlauteren Wettbewerbs (Art. 3 lit. a i.V.m. Art. 23 UWG) bei der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau. Im C. _____ vom 1. März 2010 habe A. _____ einen Artikel zum Thema "Minarettverbot: ..." veröffentlicht. B. _____ habe in der Folge einen Artikel verfasst mit dem Titel "Minarettverbot: ... - Antwort auf den C. _____ von A. _____". Dieser Artikel sei einem Journalisten zugestellt worden. Das Aktionskomitee "D. _____" (D. _____) habe den Artikel von B. _____ im Internet veröffentlicht. Der Artikel enthalte rufschädigende Äusserungen und sei unnötig verletzend (Urk. 9/1). Am 31. März 2011 ergänzte A. _____ die Strafanzeige. E. _____, der Geschäftsführer des D. _____, habe sich geweigert, den Artikel von der Website des Aktionskomitees zu nehmen. Es sei zu prüfen, ob sich E. _____ der Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung (Art. 322bis StGB) strafbar gemacht habe (Urk. 9/3).

E. 2

Im September 2011 übernahm die Staatsanwaltschaft See/Oberland das Strafverfahren gegen B. _____ (Urk. 9/15 und Urk. 9/36). Am 21. Februar 2012 stellte sie das Verfahren ein (Urk. 3/1).

E. 3

A. _____ erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Er beantragt die Aufhebung der Einstellungsverfügung. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Strafverfolgung gegen B. _____ weiterzuführen und den von A. _____ am 13. Januar 2012 gestellten Beweisanträgen Folge zu leisten. Der Beschwerde sei hinsichtlich der Rechtshängigkeit der mit der Strafanzeige gestellten Zivilforderungen aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

- 3 - Mit Verfügung vom 13. März 2012 erteilte die Verfahrensleitung des Obergerichts der Beschwerde hinsichtlich der Rechtshängigkeit der mit der Strafanzeige gestellten Zivilforderungen aufschiebende Wirkung und lud B. _____ zur freigestellten Stellungnahme ein (Urk. 5). Die Verfügung konnten B. _____ nicht zugestellt werden (Urk. 6/1). Die Staatsanwaltschaft hat sich vernehmen lassen. Sie beantragt die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Mit Schreiben vom 4. April 2012 ergänzte A. _____ seine Beschwerde (Urk. 10). Das Schreiben wurde der Staatsanwaltschaft und B. _____ zur Stellungnahme zugestellt (Urk. 14/2 und Urk. 15). Am 20. August 2012 nahm A. _____ zur Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft Stellung (Urk. 23). Diese Stellungnahme wurde B. _____ zur freigestellten Äusserung zugestellt (Urk. 26).

E. 4

Als Folge der geänderten Konstituierung der Kammer ist die angekündigte voraussichtliche Zusammensetzung des Gerichtes angepasst worden. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.